

## Ortsatzung

der Stadt Bad Harzburg über besondere Anforderungen an die Baugestaltung im Baugebiet

### Am Sonnenweg

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I, S. 938), der §§ 2, 8, 24, 33 und 41 der Braunschweigischen Bauordnung vom 13.3.1899 (Br. GuVS. S. 165), des § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 1.2.1911 (Br. GuVS. S. 27) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 55) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg am 8. Juli 1959 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

- 1) Für den geplanten Ausbau ist der dieser Satzung beigelegte Teilorts- zugleich Aufbauplan maßgebend.

Die im Teilorts- zugleich Aufbauplan enthaltenen zeichnerischen Darstellungen der Geschoszahl und der Firstrichtung der Gebäude sind verbindlich.

Die Bebauung ist in offener Bauweise durchzuführen.

- 2) Die im Teilorts- zugleich Aufbauplan enthaltenen Baulinien sind wie folgt für die Durchführung maßgebend:
  - a) Hauptgebäude sind an die rot dargestellten Baulinien heranzubauen.
  - b) Über die blau dargestellten Baulinien hinaus darf ein Grundstück nicht bebaut werden.

#### § 2

- 1) Die Baukörper sollen einfach und klar gestaltet werden, und zwar von der Bergseite her gesehen eingeschossig, ohne Dremel, so daß vom Tal her gesehen ein höchstens zweigeschossiger Baukörper (Keller und Erdgeschoß) in Erscheinung tritt. Überladungen, zu schwere Kastengesimse, unförmige Gesimsverkröpfungen und ähnliche verunstaltende Bauteile oder Gliederungen sind unzulässig. Die Dachneigung beträgt für alle Gebäude 30°.
- 2) Garagen sind in Gestaltung und Werkstoff dem Hauptgebäude anzugleichen und in ihrer Größe unterzuordnen. Schuppen und sonstige das Baugebiet verunstaltende Baukörper sind nicht zugelassen. Die Garagen sind an den in Teilorts- zugleich Aufbauplan vorgesehenen Plätzen zu errichten.
- 3) Die übliche Dachform ist das Satteldach. Dachaufbauten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und sollen in der Breite höchstens 1 m betragen und nicht mehr als 3 m an die Giebel heranrücken. Die Schornsteine sind so anzuordnen, daß sie möglichst in Firstnähe heraustreten.

#### § 3

- 1) Zwischen der vorderen Baulinie und der Straßenlinie sind Vorgärten anzulegen und als solche dauernd zu unterhalten. Die Vorgärten südlich des oberen Sonnenweges sind als offene Vorgärten auszubilden, als Rasenflächen anzulegen und durch häufigen Schnitt zu pflegen. Die Einfriedigung hat hier in der Baufluchtlinie zu erfolgen.
- 2) Alle Einfriedigungen längs der Straßen sollen bergseitig einschließlich Böschungsmauer nicht über 1,50 m hoch, talseitig nicht

über 1,10 m hoch sein. Seiteneinfriedigungen sollen nicht höher sein als die Straßeneinfriedigungen. Erwünscht ist die Anpflanzung von Hecken hinter den Zäunen.

§ 4

Der vorhandene Baumbestand, soweit er im Teilorts- zugleich Aufbauplan besonders gekennzeichnet ist, soll erhalten bleiben. Lediglich Buschwerk und Unterholz kann entfernt bzw. aufgelichtet werden, jedoch wird empfohlen, es als Wind- und Sichtschutz zu belassen. Das Anpflanzen von Bäumen darf nicht so erfolgen, daß dem Nachbarn die Aussicht genommen wird.

§ 5

Lästige und schädliche Anlagen im Sinne des § 41 der Braunschweigischen Bauordnung dürfen nicht errichtet werden.

§ 6

Freileitungen sind so unauffällig zu verlegen, daß sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören. Eine Verkabelung der Elektrizitätsleitungen ist grundsätzlich erwünscht.

§ 7

Die Anbringung und Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen, Werbeaufschriften und sonstigen Werbeeinrichtungen bedürfen der bauaufsichtlichen Genehmigung.

§ 8

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Entgegenstehende Pläne gelten als aufgehoben.

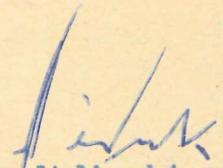
Bad Harzburg, den 8. Juli 1959

STADT BAD HARZBURG

Der Verwaltungsausschuß

  
Erster Beigeordneter  
in Vertretg. des Bürgermeisters



  
Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wird gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) genehmigt.

Braunschweig, den 26. September 1959

Der Präsident des Niedersächsischen  
Verwaltungsbezirks Braunschweig

Präsidialabteilung  
J I a 1098/59

Im Auftrage  
gez. Dr. Schaper

(Siegel)

Beglaubigt:  
gez. Unterschrift  
Kanzleiangestellte